

(2) Die Masse eines Stückes (Be liens) darf bei Lieferung an den Konsumgüterhandel 15 kg überschreiten, soweit die nach Abs. 1<sup>1</sup> höchstzulässigen Stücklängen eine höhere Masse bedingen.

(3) Bei Möbelbezugsstoffe sind Maßbänder einzulegen, bei Plüsch und Dekostoffen jedoch nur dann, wenn die Einlegung eines Maßbandes nicht zu Druckstellen führt.

### III.

#### Konfektionserzeugnisse

##### § 15

#### > Größen- und Modelländerungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die abgeschlossenen Verträge zu verändern:

- a) bei Größen:  
bis zu 25 % der im Quartal des Vertragszeitraumes zu liefernden Menge; das Verlangen des Bestellers muß dem Lieferer spätestens 6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist vorliegen.
- b) bei Modellen:  
der Besteller kann anstelle der vertraglich vereinbarten Modelle die Lieferung anderer vom Lieferer angebotener Modelle verlangen, wenn hierfür dasselbe Konfektionsmaterial eingesetzt wird. Das Verlangen des Bestellers auf Modellumstellung muß dem Lieferer unter genauer Bezeichnung des neu verlangten Modells spätestens 6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist vorliegen.

(2) Ergibt sich aus der Größen- oder Modelländerung ein veränderter Materialeinsatz oder ein veränderter Zeitaufwand, so ist auf Verlangen des Lieferers die Liefermenge entsprechend zu ändern.

### IV.

#### Trikotagen und Strümpfe

##### § 16

#### V ert ragsänderungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der vertraglich vereinbarten Größen vorzunehmen,

- a) bis 9 Wochen vor Lieferfrist bei Ober- und Untertrikotagen sowie Wirk- und Strickhandschuhen,
- b) bis 7 Wochen vor Lieferfrist bei flachgewirkten und rundgestrickten Damenstrümpfen sowie Kinderstrümpfen, Kindersöckchen und Strumpfhosen,
- c) bis 5 Wochen vor Lieferfrist bei Strümpfen und Socken, die nicht unter Buchst. b aufgeführt sind.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der bestellten Farben für die zu liefernden sträng- und stückgefärbten Erzeugnisse bis spätestens 11 Wochen vor Lieferfrist vorzunehmen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der vereinbarten Artikel (außer Druckerzeugnissen) im Rahmen des Produktionsprogramms des Lieferers bis spätestens 11 Wochen vor Lieferfrist vorzunehmen.

### V.

#### Technische Gewebe (Produktionsmittel), Vliestextilien (außer Skclan), Sack- und Verpackungsgewebe, Gewebesäcke, Seilerei- und Netzerzeugnisse

##### § 17

#### Spezifizierung

Soweit die Verträge nicht vollspezifiziert abgeschlossen werden, muß mindestens eine Grobspezifikation erfolgen. Dazu gehört: Artikel, Materialart, Menge, Lieferzeitraum.

Grobspezifizierte Verträge müssen

- a) für mindestens 70 % der Quartalsmenge bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
- b) für die restliche Quartalsmenge bis Quartalsbeginn

feinspezifiziert werden.

##### § 18

#### Versanddispositionen

Der Hersteller kann dem Versorgungskontor die Erzeugnisse auf dessen Lager senden, wenn von diesen die Versanddispositionen nicht bis zum Beginn der Lieferfrist vorliegen.

##### § 19

#### Mengentoleranzen

Bei Sukzessivlieferung von Sack- und Verpackungsgeweben und von Gewebesäcken sind gegenüber der vereinbarten jeweiligen Liefermenge Abweichungen bis zu 5 % zulässig. Die vertraglich vereinbarte Gesamtmenge wird dadurch nicht berührt. Unterlieferungen sind im Vertragszeitraum auszugleichen.

#### Seilerei- und Netzerzeugnisse

##### § 20

#### Abweichungen der Masse, des Durchmessers und der Farbe

(1) Seilereierzeugnisse können im Durchmesser bis zu  $\pm 5\%$ , in der Masse je Längeneinheit (ktex) bis zu  $\pm 10\%$  abweichen.

(2) Bei Spezialanfertigungen von Konfektionserzeugnissen sowie bei Netzen ist eine Unter- und Überlieferung der vertraglich vereinbarten Gesamtmenge wie folgt zulässig:

- a) bis 100 kg Gesamtmenge bis zu 10%
- b) von 101 bis 1000 kg Gesamtmenge 10 kg bis zu  $\pm 5\%$
- c) über 1000 kg Gesamtmenge 20 kg bis zu  $\pm 2\%$

(3) Geringe, rohstoffbedingte Farbabweichungen sind zulässig.